

Schlag nie den Chef!

Auch bei langjähriger Betriebszugehörigkeit dürfen erboste Arbeitnehmer nicht die Hand gegen ihren Vorgesetzten erheben.

Das geht aus einem am 08.10.2007 bekannt gewordenen Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hervor. Die Richter bestätigten die fristlose Entlassung eines Lagerverwalters bei einem Fotohandel und wiesen die Klage des Arbeitnehmers zurück.

Zwischen dem Mitarbeiter und dem Geschäftsführer war es zu einer lautstarken Auseinandersetzung über die Arbeitsmethoden des Lageristen gekommen. Der Arbeitnehmer versetzte seinem Vorgesetzten schließlich eine kräftige Ohrfeige. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis wegen dieser Tätlichkeit fristlos. Der Arbeitnehmer klagte gegen die Kündigung und berief sich unter anderem darauf, dass er schon sehr lange dem Unternehmen angehöre. Ferner rügte er die unterbliebene Abmahnung seines Verhaltens vor Ausspruch der Kündigung.

Das Gericht sah die fristlose Kündigung jedoch trotz der 29-jährigen Betriebszugehörigkeit und des vorgerückten Alters des Mitarbeiters als angemessen an. Vorgesetzte müssten sich unter gar keinen Umständen von Untergebenen misshandeln lassen, auch wenn es mit diesen vorher nie Probleme gegeben habe. Eine Abmahnung sei daher überflüssig.

Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 08.10.2007 - 19 Ca 7939/06



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de